

Wirtschaftsbrief

Dermatologie

von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Sonderausgabe zur COVID-19-Pandemie, Nr. 2 · 16. Jahrgang, Mai 2020

Sonderregelungen COVID-19

Corona-Pandemie: Details zu den neuen GOÄ-Abrechnungsempfehlungen der BÄK

von Ernst Diel, ehem. Leiter Grundsatzfragen PVS Büdingen

Der Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) hat am 07.05.2020 Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen. Die Abrechnungsempfehlungen sind zunächst zeitlich befristet und gelten vom 05.05.2020 bis zum 30.06.2020 bzw. bis zum 31.07.2020.

Hygienepauschale im Fokus

Die Hygienepauschale (s. Kasten), die nun von BÄK, PKV-Verband und den Beihilfestellen für die GOÄ vereinbart wurde, setzt die Regelungen der GOÄ im Hinblick auf Höherbewertung und Auslagenberechnung nach den Regelungen des § 10 GOÄ (Ersatz von Auslagen) **nicht** außer Kraft setzt. D. h., ein „Hygieneausgleich“ über Faktor und Auslagenberechnung ist auch anstelle dieser aktuellen, zeitlich befristeten Empfehlung **weiterhin möglich**, insbesondere dann, wenn z. B. die entstandenen Auslagen höher sind. Weiterhin können Infektionsschutzmaßnahmen mit besonderen Umständen bei der Ausführung und auch erhöhtem Zeitaufwand verbunden sein, etwa durch das zusätzlich in Einzelfällen erforderliche Anlegen von Schutzkleidung. In solchen Fällen ist ein

höherer Steigerungssatz einzelner Leistungen (z. B. bei Untersuchungen und Eingriffen) begründet. Die Bemessungskriterien nach § 5 GOÄ (Bemessung der Gebühren) erlauben dies.

Merke

Ein erhöhter Hygieneaufwand allein ist kein Kriterium für eine Faktorsteigerung! Die Begründung für den erhöhten Steigerungssatz muss stets patientenindividuell für jede einzelne Leistung erfolgen.

Eine Verpflichtung, diese Abrechnungsempfehlung zur Hygienepauschale anzuwenden, besteht also nicht. Die Abrechnungsempfehlung stellt eine **Alternative** zu den im Rahmen der GOÄ bestehenden Möglichkeiten dar, insbesondere dann, wenn sich der Materialaufwand und auch der Zeitaufwand bei der Behandlung

in Grenzen halten und die dafür in der Empfehlung vorgesehene Gebühr ausreichend erscheint.

Sofern Nr. 245 GOÄ analog Anwendung findet, gelten z. B. Ausschlüsse bei wiederholten Arzt-Patienten-Kontakten (APK; z. B. Leistungen nach den Nrn. 1 und/oder 5 sind neben Leistungen der Abschnitte C bis O GOÄ im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig) **nicht**. Der Grund hierfür ist, dass sich Ausschlüsse in der GOÄ nur auf den Begriff „Leistungen“ beziehen. Da es sich hier um keine „Leistung“ handelt, sondern nur um eine Aufwandsentschädigung für Hygienemaßnahmen, greifen auch die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt B GOÄ Satz 2 nicht.

Weitere Empfehlungen

Neben der Hygienepauschale werden weitere „Verbesserungen“ empfohlen (Empfehlungen im Wortlaut online bei der BÄK; Kurzlink s. „Weiterführender Hinweis“ am Ende dieses Beitrags).

Nr. 3 GOÄ – telefonische Beratung

Eine Erleichterung, die befristet **bis zum 31.07.2020** gilt, betrifft die Abrechnung der Nr. 3 GOÄ (150 Punkte, 20,11 Euro beim Faktor 2,3), speziell für telefonische Beratungen, die vorübergehend mehrfach berechnet werden können. Neu ist im Rahmen dieser Empfehlung, dass ein Mehrfachansatz (maximal viermal) **in einer Sitzung** nach angefallenem Zeitaufwand (bis zu 40 Minuten, je vollendete 10 Minuten) möglich ist. Ein erhöhter Steigerungssatz entfällt allerdings.

Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, je Sitzung

Nr. 245 GOÄ analog, erhöhte Hygienemaßnahmen, zum 2,3-fachen Satz (**14,75 Euro**)

Die Abrechnungsempfehlung gilt zunächst befristet **bis zum 31.07.2020** und ist nur bei unmittelbarem, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt anwendbar. Bei Berechnung der Analoggebühr nach Nr. 245 GOÄ kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden. [...]

Anstelle des *Behandlungsfalls* (Zeitraum: Ein Monat nach der ersten Inanspruchnahme bei derselben Erkrankung) ist in dieser Empfehlung der *Kalendermonat* als Zeitspanne definiert, in der maximal vier Beratungen mit jeweils maximal viermaligem Ansatz der Nr. 3 erfolgen können (4 x 4)! Im Gegensatz zu den übrigen Empfehlungen ist diese Empfehlung nicht mit den Kostenträgern konsentiert. Akzeptanz ist jedoch zu erwarten.

Telemedizinische Leistungen

Abgestimmt zwischen BÄK, PKV-Verband, Beihilfestellen und der Bundespsychotherapeutenkammer sind die Abrechnungsempfehlungen hinsichtlich eines persönlichen APK bei psychotherapeutischen Leistungen sowie zu den zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenzen. Es empfiehlt sich dabei, die *durch die Pandemie bedingten Umstände* jeweils entsprechend zu **dokumentieren!**

So entfällt für psychotherapeutische Leistungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gemäß den Nrn 801, 807, 808, 860, 885 GOÄ als Abrechnungsvoraussetzung der persönliche APK. Diese Regelung gilt zunächst **bis zum 30.06.2020** für besondere Ausnahmefälle und unter besonderer Beachtung der berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Ebenfalls befristet **bis zum 30.06.2020** gilt, dass die Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multi-professionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts erfolgen kann. Abgerechnet wird diese Leistung mit **Nr. 60 GOÄ**.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Abrechnungsempfehlungen zur COVID-19-Pandemie bei der BÄK online unter iww.de/s3677